



DER ERDOGAN, DER ERDOGAN,
DER HAT DEN EURO-TURBAN AN.

Öffnung im Strommarkt

Schweiz im Nachteil

Gastkommentar
von SEVERIN FISCHER

Das Zusammenwachsen der Strommärkte zählt zweifellos zu den übersehenen Erfolgsgeschichten der europäischen Einigung. Seit Beginn der Marktöffnung und der stärkeren Vernetzung der nationalen Märkte sind Preise gesenkt, Monopole aufgelöst und regelbasierte Versorgungssicherheitsstandards verbessert worden. Ähnlich wie im Kontext der Währungsunion oder der Schengen-Zone setzen nationale Regierungen diesen europäischen Erfolg leichtfertig aufs Spiel. Im Mittelpunkt steht dabei einmal mehr Deutschland.

Während in vielen Politikbereichen der Abbau von Zöllen im Fokus der Integration stand, lautete im Strommarkt das Zauberwort stets «Marktkopplung». Die begrenzte Speicherbarkeit von Strom erfordert die zeitnahe Abstimmung von Netzbetreibern und Händlern an den Strombörsen, die gleichermassen für Netzstabilität wie für eine Anpassung der Erzeugung an den Verbrauch sorgen müssen. Je mehr Akteure daran beteiligt sind, desto komplexer wird das Geschehen in den europäischen Stromnetzen unter Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus. Bereits vor rund zehn Jahren entschieden zunächst die westeuropäischen Staaten im «Pentalateralen Forum», eine engere Kopplung ihrer Strommärkte voranzubringen. Auf diesem Weg sollten Effizienzgewinne und letztlich auch niedrigere Kosten für Verbraucher erreicht werden. Primäres Ziel war eine Angleichung der Preisentwicklungen auf den Grosshandelsmärkten. Deutschland und Österreich gingen sogar noch einen Schritt weiter und entwickelten bereits 1998 eine gemeinsame Strompreiszone. Während Stromhandelsvolumina zwischen Staaten gewöhnlich durch den Umfang der verfügbaren Grenzkopplungen bestimmt werden, kann heute zwischen Hamburg und Salzburg jede Kilowattstunde zum gleichen Preis gehandelt werden. Vieles deutet derzeit darauf hin, dass diese Errungenschaft allerdings bald Geschichte sein könnte.

Ursächlich hierfür sind zwei Probleme in Deutschland: die Verschiebung der Erzeugungsschwerpunkte von Süden nach Norden und ein unzureichender Ausbau der deutschen Netzinfrastruktur. Vor allem die wachsende Stromgewinnung an der deutschen Küste übersteigt immer häufiger den vorhandenen Umfang der Stromleitungen in Mittel- und Süddeutschland, die Folge: Der erzeugte Strom sucht sich den Weg des geringsten Widerstands. Diesen findet er zunehmend in den Netzen Polens und Tschechiens. Zuletzt kam der kommerzielle Stromhandel zwischen Deutschland und Polen zum Erliegen, da der Gesamtumfang grenzüberschreitender Leitungskapazität für die so entstandenen «Ringflüsse» reserviert werden musste. Während also kommerziell zwi-

schen Hamburg und Salzburg grenzenlos gehandelt wird, staut sich der Strom physikalisch im polnischen und tschechischen Netz. Hinzu kommen daraus resultierende Netzstabilitätsprobleme auf polnischer Seite, deren Ursache nicht alleine in der teilweise maroden Infrastruktur des Landes zu suchen ist. Politisch wurden Forderungen aus Mittel- und Osteuropa zur Problembekämpfung lange Zeit mit Verweis auf ein lediglich technisch-regulatorisches Problem abgetan. Erst kürzlich stimmte Deutschland nun dem Bau von «Phasenschiebern» an den Grenzen zu, mit denen übermässige deutsche Stromflüsse blockiert werden sollen. Die zweite im Raum stehende Forderung wirkt jedoch weitaus konfliktträchtiger und weitreichender: die Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone durch die Einführung von Handelsbeschränkungen an der Grenze.

Zuletzt hatte Polen bei der europäischen Agentur zur Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden (ACER) um eine Entscheidung zum weiteren Umgang mit Ringflüssen gebeten. Die EU-Behörde folgte im September 2015 der Bitte und empfahl die Einführung von Handelsbeschränkungen – sehr zum Leidwesen Österreichs, das nun gerichtlich gegen den Entscheid vorgeht. Sollte die einheitliche Strompreiszone getrennt werden, wäre mit deutlich höheren Strompreisen in Österreich zu rechnen. Die Auflösung der Strompreiszone würde so auch zum Kollateralschaden eines unzureichenden Netzausbaus im Nachbarland. In Deutschland hingegen zeigt sich eine wachsende Bereitschaft, die Externalisierung der eigenen Probleme zulasten Österreichs zu akzeptieren. Da sich das innerdeutsche Ungleichgewicht von Erzeugung und Verbrauch verschärfen wird, scheint der Zeitgewinn durch Teillösungen die vorrangige Präferenz der Akteure zu sein.

Obwohl in der Schweiz zunächst keine unmittelbare Betroffenheit vorliegt, sollten die Entwicklungen in der direkten Nachbarschaft wachsam verfolgt werden. In der zunehmenden Komplexität des regelbasierten Handels auf dem europäischen Strommarkt sind Schweizer Akteure seit geraumer Zeit im Nachteil. Ohne einen Abschluss des weiterhin ausstehenden EU-Schweiz-Stromabkommens wirken die eigenen Einflussmöglichkeiten bei der Weiterentwicklung des Regelwerks begrenzt. Bis jetzt leidet die Schweizer Stromwirtschaft lediglich unter einem merklichen Preisverfall an der Strombörse, der gerade für die Wasserkraft Probleme mit sich bringt. Unerwartete und disruptive Entwicklungen im europäischen Umfeld könnten in Zukunft jedoch mit wachsenden Herausforderungen für die Netzsicherheit und den Stromhandel einhergehen.

Severin Fischer ist Energieexperte am «Center for Security Studies» der ETH Zürich.

Sakrale Worte im politischen Diskurs

Was genau ist der «Rechtsstaat»?

Gastkommentar
von ANDREAS KLEY

Die vergangene Auseinandersetzung um die Durchsetzungsinitiative hat hohe Wellen geschlagen. Jede erdenkliche Gruppe fühlte sich bemüsst, einen Aufruf zu erlassen und auf die heraufziehenden Gefahren hinzuweisen. Künstler, Bischöfe, Sozialtherapeuten, Rechtsprofessoren und viele dazu Gedrängte haben «den» Rechtsstaat beschworen. Was steckt hinter dieser geradezu religiös-bekennnishaften Anrufung?

Seit den 1980er Jahren ist das Phänomen erkennbar, eine kontroverse Diskussion über Sachfragen durch einen Rekurs auf letzte Werte abzuschneiden. Aus den letzten Werten sollen die politisch-rechtlichen Fragen durch Deduktion aus einem Grundwert entschieden werden. Es ist klar, dass die Lage desjenigen Akteurs, der keine solchen Werte in Anspruch nimmt oder ihnen sogar widerspricht, prekär werden kann.

Erinnert man sich weiter zurück, so fallen als solche «Hochwertwörter» die Ausdrücke «die» Menschenrechte, «die» Menschenwürde, «die» Gewaltenteilung oder «die» Nachhaltigkeit in Betracht. Der den Nomina vorangestellte bestimmte Artikel soll Geltung und unbestrittene Eindeutigkeit suggerieren. Daraus lassen sich die einzig richtigen Lösungen für politische Probleme deduzieren. Diese Ableitungen sind zwar in Wirklichkeit nicht eindeutig, wer aber zuerst seine Lösung mit dem Hochwertwort garnieren kann, der ist in der Diskussion im Vorteil. Denn seine Lösung ist die richtige, die sich durchsetzen muss. Alles andere widerspricht der öffentlichen Moral.

Im politischen Gebrauch werden die erwähnten Hochwertwörter allerdings eher selten für wirklich grundlegende und wegweisende Fragen angerufen, vielmehr dienen sie dazu, nahezu beliebige Anliegen zu verstärken. In der alltäglichen politischen Praxis sind es Versuche, mit der argumentativen Brechstange einseitige Anliegen durchzudrücken. Es gibt verschiedene Gründe für den Einsatz solcher Hochwertwörter als politische Argumente.

Erstens können sie nur deshalb auf alles und jedes angewandt werden, weil ihr normativer Gehalt gering ist. Das zeigt sich beim Hochwertwort «Rechtsstaat». Im Fall der Durchsetzungsinitiative sollte «der» Rechtsstaat die unbarmherzige, eben unverhältnismässige Härte gegen Kriminelle, auch gegen solche, die nur einen Apfel vom Baum stehen, brechen. Umgekehrt berief sich Bundeskanzlerin Merkel nach den Vorgängen von Köln ebenfalls auf «den» Rechtsstaat, der mit «der ganzen Härte» reagieren werde. Ist der Rechtsstaat nun nachsicht-

tig-weich oder hart? Der Ausdruck lässt sich für nahezu beliebige Aussagen verwenden. Der bestimmte Artikel «der» dient der Täuschung. Politische Fragen werden mit der Berufung auf den Rechtsstaat untermauert, obwohl daraus fast nichts folgt, ausser dass der Gebrauch eines hoch angesehenen Wortes allein schon für die Gewichtigkeit des Arguments bürgt.

Zweitens entzieht der Rekurs auf Hochwertwörter die vertretene Meinung der gewöhnlichen politischen Diskussion und stellt sie auf die höchste Ebene, wo selbstverständlich keine gewöhnlichen Staatsbürger tätig sein können. Hier amtiert vielmehr eine theologisch-philosophische Expertokratie, nämlich die theologisch und philosophisch arbeitenden Juristen und juristisch arbeitenden Philosophen oder Theologen.

Entscheidend ist, dass die Hochwertwörter gar nicht inhaltlich verwendet werden, sondern diskussionsstrategisch und argumentativ. Dabei setzen sich die Votanten nie mit «dem» Rechtsstaat oder «der» Gewaltenteilung auseinander, sondern sie benutzen den Begriff bloss, um die Gegner ihres Anliegens zu beschmutzen. Denn wer gegen die heiligen Begriffe ist, der kann kein guter Mensch sein. Dieses Verfahren kann man daher als «Sakralisierung» (von lat. «sacer»: heilig) bezeichnen.

Damit ist eine ungünstige Folge der Verfahrensweise der Sakralisierung in der Politik schon angesprochen. Wer einem heiligen Wort widerspricht, der wird stigmatisiert, denn eine solche Person begeht ein Sakrileg und ist aus der Gemeinschaft auszuschliessen.

Die mit Hochwertwörtern arbeitenden Akteure in Staatsrecht und Politik unterstellen stillschweigend jeder widersprechenden Person eine verwerfliche Haltung: Diese gerät in die Nähe einer Person, die Unmenschliches anstrebt. Nicht selten fällt der Schatten Hitlers auf die Widersprechenden. Es ist kein Zufall, dass die Sakralisierung vornehmlich in den deutschsprachigen Ländern geübt wird. Der Einsatz sakraler Begriffe macht aus jedem politischen Alltagsproblem ein Grundsatzproblem, an dem sich Gut und Böse scheiden.

Es ist klar, dass die juristischen und politischen Debatten dadurch verschärft werden, da sie die Gegner und ihre Anliegen verteuern. Umgekehrt wertet die inflationäre und beliebige Anrufung von «Rechtsstaat», «Menschenwürde» usw. diese komplexen Konzepte ab: Sie werden beschädigt und entwertet.

Andreas Kley ist Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich.